

RICHTLINIE

des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV)

vom 12. Oktober 2006

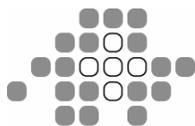
betreffend

Selbständige Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen über alle für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse (Art. 47 Abs. 3 VAG)

Das BPV erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (VAG; SR 961.01) folgende Richtlinie:

1. Meldepflichtige Sachverhalte

- 1.1. Solvenzgefährdende Vorkommnisse
- 1.2. Herabsetzung der Beteiligung an einem anderen Unternehmen unter die Schwellen von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte oder Veränderung der Beteiligung derart, dass das Unternehmen nicht mehr eine Tochtergesellschaft ist.
- 1.3. Strafverfahren sowie verwaltungsrechtliche Massnahmen einer Aufsichtsbehörde gegen das Versicherungsunternehmen oder Mitglieder seines Verwaltungsrates oder seiner Geschäftsleitung.
- 1.4. Schliessung eines Bestandes im Bereich der Krankenzusatzversicherung
- 1.5. Medienrelevante Vorkommnisse



2. Begründung

2.1. Allgemeines

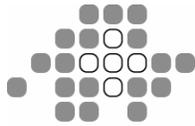
Mit Einführung des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) werden neu in Art. 47 VAG die Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde und die selbständige Auskunftspflicht eines Versicherungsunternehmens gegenüber dem BPV geregelt.

Mit dieser Richtlinie wird die in Art. 47 Abs. 3 VAG statuierte, selbständige Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen gegenüber dem BPV – in Abgrenzung zu der im Gesetz in einzelnen Artikeln klar definierten Auskunftspflicht - über alle die Aufsicht „relevanten Vorkommnisse“ umschrieben und festgelegt.

Das Versicherungsaufsichtsgesetz regelt die Informationspflicht der Versicherungsunternehmen, die in erster Linie dem Versichertenschutz dient, in umfassender Weise. Das BPV beschränkt sich daher bei der Festlegung zusätzlicher Informationspflichten gestützt auf die vorliegende Bestimmung auf einige wenige, wesentliche Sachverhalte. Diese Liste wird dann um zusätzliche Sachverhalte erweitert, sofern dies aus Gründen des Versichertenschutzes notwendig und verhältnismässig erscheint.

2.2. Zu den einzelnen Punkten

- Ad 1.1: Unter Art. 47 Abs. 3 VAG fallen Vorkommnisse, die auf eine mögliche Entwicklung hin zur Solvenzgefährdung schliessen lassen und die durch die jährlich einzureichenden Informationen der Versicherungsunternehmen nicht erfasst oder zu spät erfasst werden können. Dies betrifft insbesondere Ereignisse wie eine drohende Unterdeckung der Solvabilitätsspanne, ein drohender Wertverlust/eine Wertberichtigung der Aktiven im Umfang von mindestens 10% der Eigenmittel oder der Eintritt eines Grossschadens (z.B. bedeutende Zivilprozesse, insbes. im Ausland), welcher 10 % der Eigenmittel des Unternehmens übersteigt. Ebenfalls zu erwähnen ist hier die Meldung bei vorzeitiger Rückzahlung von hybriden Eigenmitteln oder die Novation/Ablösung von Rückversicherungsverträgen, sofern die Auswirkung auf die Bilanzsumme 10 % der Eigenmittel der Gesellschaft übersteigt.*
- Ad 1.2: Diese Informationspflicht ergänzt die Bestimmungen von Art. 21 VAG auf sinnvolle Weise, indem auch die Herabsetzung der Beteiligung durch ein Versicherungsunternehmen (mit Sitz in der Schweiz) der Informationspflicht unterstellt wird.*
- Ad 1.3: Folgende Vorkommnisse unter Pkt. 1.3 müssen dem BPV gemeldet werden, wenn sie in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens resp. für das Unternehmen zusammen hängen:*



- *Verwicklung des Unternehmens, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in eine Untersuchung durch eine Aufsichtsbehörde. Ergreifung verwaltungsrechtlicher Massnahmen gegen das Versicherungsunternehmen oder gegen Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.*
- *Strafverfahren gegen das Versicherungsunternehmen. Verwicklung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in ein Strafverfahren im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das Versicherungsunternehmen.*
- *Verhängung von Strafen gegen ein Versicherungsunternehmen. Verhängung von Strafen gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, sofern diese Strafen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das Versicherungsunternehmen stehen.*

Ad 1.4: Kriterien, nach denen das BPV einen Bestand als geschlossen beurteilt, sind vor allem die Anzahl Neuabschlüsse im fraglichen Bestand über einen bestimmten Zeitraum, damit zusammenhängend das Alter der Versicherten und die Art der Risiken. Zudem kann von einem geschlossenen Bestand ausgegangen werden, wenn ein Versicherer Produkte mit weitgehend identischen Leistungen anbietet, die sich jedoch erheblich in der Höhe der Prämie unterscheiden.

Ad 1.5: Will sich ein Versicherungsunternehmen aufgrund eines Vorkommnisses an die Medien wenden (Communiqué), so soll das BPV vorgängig kontaktiert und informiert werden. Dies insbesondere, wenn durch diese Medienmitteilung auch das BPV als Aufsichtsbehörde betroffen ist.

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2006 Kraft.

Bundesamt für Privatversicherungen
Herbert Lüthy
Direktor